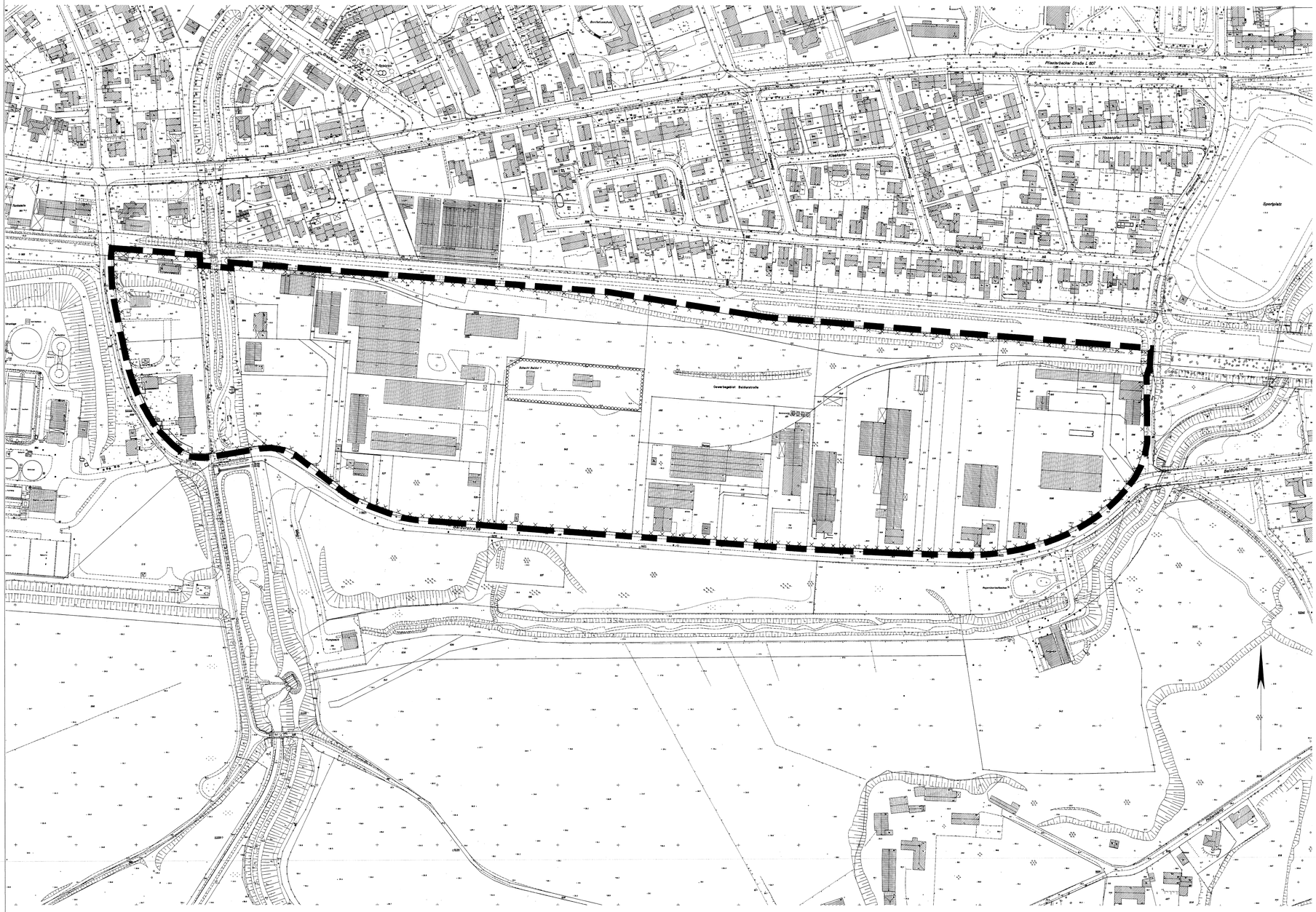

ZEICHENERKLÄRUNG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Kennzeichnungen
(§ 9 Abs. 5 Bau GB)

Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind
(Bergaufsicht § 69 Abs. 1 BBergG)

Textl. Festsetzungen

1. Gem. § 1 Abs. 9 BauNVO werden von den Gewerbebetrieben aller Art Einzelhandelsbetriebe nicht zugelassen.

1.1 Gem. § 31 (1) BauGB können als Ausnahme zugelassen werden:
Baustoffhandel
Hauptsortimente Baustoffe und Bauelemente für Tiefbau, Rohbau, Trockenbau / Innenausbau (Ausbausysteme für Decke, Wand und Boden, Türen und Tore sowie Sortimente für Wärme-, Schall- und Brandschutz), Sanierung und Renovierung (Sortimente zum Sanieren, Restaurieren und Renovieren, Wärmedämmsysteme, chemische Baustoffe, Stuckelemente und Betonsanierung), Werkzeuge, Maschinen und Zubehör, Elektroinstallationsmaterial, Heizung und zugehöriges Material für den landwirtschaftlichen Bedarf, Berufskleidung für Bau- und Landwirtschaft.

Kfz-Handel und Zubehör mit Werkstatt,
einschließlich der jeweils ergänzenden Randsortimente, wenn diese sowohl in räumlicher und fachlicher Verbindung zum Hauptsortiment stehen und diesem deutlich untergeordnet bleiben (max. 10 % der Gesamtverkaufsfläche, jedoch nicht mehr als 100 m²).

1.2 Gem. § 31 (1) BauGB können folgende Einzelhandelsbetriebe als Ausnahme zugelassen werden:

- Einzelhandelsnutzungen mit Waren, die der jeweilige Betrieb selbst herstellt, ver- oder bearbeitet, repariert und die im räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang mit dem Produktions- oder Handwerksbetrieb stehen und diesem in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, jedoch nur bis maximal 200 m² Verkaufsfläche für produzierende Handwerksbetriebe und bis 50 m² Verkaufsfläche für produzierende Nahrungsmittelbetriebe.

VERFAHRENSNACHWEIS

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat am 12.06.2007 nach § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Dorsten, 27.05.2008

S.

Der Bürgermeister
I.A.

gez. Glöttner
Stadtbaurat

Diese Planunterlage vom 21.04.2008 entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Dorsten, 26.05.2008

S.

gez. Wrobel
Städt. Obervermessungsrat

Entworfen und aufgestellt:
Dorsten, 27.05.2008

Techn.Dezernat gez. Wrobel Stadtbaurat

Planungsamt und Umweltamt gez. Lohse Stadtplaner

Tiefbauamt gez. Blasken Städt. Baudirektor

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat am 06.05.2008 dem Bebauungsplanentwurf zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Dorsten, 27.05.2008

S.

Der Bürgermeister
I.A.

gez. Glöttner
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dorsten am 02.06.2008 auf die Dauer eines Monats vom 10.06.2008 bis 10.07.2008 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Dorsten, 16.07.2008

S.

Der Bürgermeister
I.A.

gez. Glöttner
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Dorsten hat am 06.05.2009 nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes ~~in der durch Entlegung geänderten Fassung~~ als Satzung beschlossen.

Dorsten, 11.05.2009

S.

gez. Lükenhorst
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist im Amtsblatt der Stadt Dorsten am 25.05.2009 nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekanntgemacht worden.

Dorsten, 26.05.2009

S.

Der Bürgermeister
I.A.

gez. Lohse
Stadtbaurat



STADT DORSTEN

Bebauungsplan
Dorsten Nr. 211
"Gewerbegebiet Baldurstraße"
~~- Entwurf -~~

Ausfertigung
Maßstab: 1:1000

Gemarkung Dorsten
Flur: 12

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl I S. 58)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für das Land NW) Gesetz vom 12.12.2006 (Gv. NRW. S. 618)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV.NRW. S. 498)

Bestandteile: 1
Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung

Blatt: 1
Datum: 23.05.2008
Bearbeitung: Gehne
gezeichnet: Ka